



**Freier Schiessverein  
5416 Kirchdorf AG**

# **Statuten**

## Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	Seite 3
II	Mitgliedschaft	Seite 3
III	Mitgliederkategorien	Seite 3
IV	Teilnehmer an Bundesübungen	Seite 4
V	Ausschluss	Seite 4
VI	Austritt	Seite 4
VII	Organe	Seite 4
VIII	Organisation der Generalversammlung	Seite 4
IX	Geschäfte der Generalversammlung	Seite 5
X	Anträge an die Generalversammlung	Seite 5
XI	Wahlen und Abstimmungen	Seite 5
XII	Übrige Vereinsversammlungen	Seite 5
XIII	Organisation des Vorstandes	Seite 6
XIV	Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
XV	Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder / Chargen	Seite 6
XVI	Entschädigung	Seite 7
XVII	Rechnungsrevisoren	Seite 7
XVIII	Finanzen	Seite 8
XIX	Schiessanlage Ebne	Seite 8
XX	Statutenrevision	Seite 8
XXI	Auflösung des Vereines	Seite 8
XXII	Inkraftsetzung	Seite 8
	Genehmigungen	Seite 9

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **I Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Der Freie Schiessverein Kirchdorf, kurz FSK, gegründet 1888, mit Sitz in 5416 Kirchdorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.
- 1.2 Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Baden (BSVB), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II Mitgliedschaft**

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.
- 2.2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

## **III Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 **Aktivmitglieder**  
Aktivmitglieder sind Schützen, die an vereinsinternen und vereinsexternen Schiessen, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.2 **Ehrenmitglieder**  
Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 3.3 **Freimitglieder**  
Freimitglieder werden Aktivmitglieder, die während 25 Jahren dem Verein angehören. Vereinsmitgliedern, die nachweislich bei anderen Schiessvereinen des SSV Aktivmitglieder waren, werden für die Freimitgliedschaft im FSK diese früheren Jahre angerechnet. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 3.4 **Passivmitglieder**  
Passivmitglieder sind Gönner, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie sind herzlich eingeladen an vereinsinternen Wettkämpfen und Versammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5 **Ehrenpräsident**  
Für weitere ausserordentliche Verdienste eines Ehrenmitgliedes für den Verein, kann an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Ehrenmitglied der Titel eines Ehrenpräsidenten verliehen werden. Gleichzeitig kann nur ein einziges Mitglied Ehrenpräsident sein. Er geniesst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

### 3.6 **Veteranen**

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen als Mitglied angemeldet.

### 3.7 **Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

## **IV Teilnehmer an Bundesübungen**

- 4.1 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- 4.2 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Der Vorstand legt die Beitragspflicht fest.
- 4.3 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

## **V Ausschluss**

- 5.1 Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand, nach Rücksprache mit dem Betroffenen, ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung ist zu orientieren.
- 5.2 Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche in Bezug auf den Verein.

## **VI Austritt**

- 6.1 Der Vereinsaustritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst mit Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres rechtswirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche in Bezug auf den Verein.

## **VII Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Generalversammlung
- 7.2 Vereinsversammlung
- 7.3 Vorstand
- 7.4 Rechnungsrevisoren

## **VIII Organisation der Generalversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 8.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte einberufen werden. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens 2 Monaten ab Eingang Folge leisten.
- 8.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zuvor schriftlich bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

## **IX Geschäfte der Generalversammlung**

- 9.1 Appell durch Präsenzliste
- 9.2 Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- 9.3 Mutationen und Mitgliederbestand
- 9.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 9.5 Entgegennahme des Jahresberichtes
- 9.6 Beschluss über die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
- 9.7 Entscheid über Veranstaltungen von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- 9.8 Orientierung über das Jahresprogramm
- 9.9 Festsetzung der Jahresbeiträge / Besoldung / Entschädigungen / Kompetenzsumme
- 9.10 Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- 9.11 Beschluss über das Budget
- 9.12 Erläuterung von Schiessvorschriften des Bundes und Verbände
- 9.13 Wahlen: Vorstand, Präsident, Revisoren, Fähnrich, Delegierte in die Schiessanlageverwaltung, weitere Funktionäre
- 9.14 Ehrungen
- 9.15 Behandlung von Anträgen
- 9.16 Verschiedenes  
**und, falls erforderlich**
- 9.17 Änderung Reglement Jahresmeisterschaft
- 9.18 Statutenänderungen
- 9.19 Fusion oder Auflösung des Vereins

## **X Anträge an die Generalversammlung**

- 10.1 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **XI Wahlen und Abstimmungen**

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 11.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können mittels Antrag verlangt werden.

## **XII Übrige Vereinsversammlungen**

- 12.1 Die Traktanden werden für die anstehenden Orientierungen beziehungsweise notwendigen Entscheidungen speziell zusammengestellt.

### **XIII Organisation des Vorstandes**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 13.2 Folgende Vorstandsfunktionen sind zwingend: Präsident, Aktuar, Kassier.  
Folgende Chargen können vom Vorstand übernommen beziehungsweise eingesetzt werden:
- a) Vizepräsident
  - b) Schützenmeister
  - c) Schiessaktuar
  - d) Jungschützenleiter
  - e) Munitionsverwalter
  - f) Fähnrich
  - g) Verantwortlicher für die Vereinspublikationen
  - h) Verantwortlicher für die Schützenstube
  - i) Verantwortlicher für die Scheibenanlage
  - j) Verantwortlicher für die Webseite
  - k) Verantwortlicher für die Mitgliederverwaltung
- 13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Aktuar noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 13.4 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen.
- 13.5 Jedes Vorstandmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

### **XIV Aufgaben des Vorstandes**

- 14.1 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- 14.2 Vereinsleitung
  - 14.3 Vertretung des Vereins nach aussen
  - 14.4 Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - 14.5 Vermögensverwaltung
  - 14.6 Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung sowie der Vereinsversammlung
  - 14.7 Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen
  - 14.8 Ausarbeitung des Jahresprogrammes inklusive Jahresmeisterschaft
  - 14.9 Berichterstattung
  - 14.10 Koordination der Schiessanlässe mit der Schiessanlageverwaltung
  - 14.11 Die Kompetenzsumme wird von der Generalversammlung festgelegt

### **XV Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder /Chargen** (Mehrfachfunktionen sind möglich)

- 15.1 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

- 15.2 Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen, die Unterschriftsberechtigung ist gleich.
- 15.3 Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Generalversammlungen / Vereinsversammlungen und falls erforderlich auch über die Vorstandssitzungen. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten zusammen sämtliche schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- 15.4 Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderen vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.
- 15.5 Der **1. Schützenmeister** organisiert und leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiessaktuar bei der Erstellung des Schiessberichtes.
- 15.6 Der **Schiessaktuar** ist dem Aktuar unterstellt und ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.
- 15.7 Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 15.8 Der **Munitionsverwalter** ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zuhanden des Kassiers.
- 15.9 **Der Schützenstubenwirt** unterstützt die übrigen Vorstandmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten. Er ist verantwortlich für die Schützenstube. Er organisiert das notwendige Personal sowie den Einkauf. Zuhanden des Kassiers erstellt er jeweils eine entsprechende Abrechnung.
- 15.10 Der **Fähnrich** pflegt und hütet die Fahne und die Standarte. Er führt die Fahndelegation und Vereinskameraden bei besonderen Anlässen und Auftritten an. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

## **XVI Entschädigungen**

- 16.1 Die Vorstandsmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag der für sie gültigen Mitgliederkategorie. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet; ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Telefon- und Portoauslagen sowie Extraausgaben. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt.
- 16.2 Die Ansätze für die Entschädigungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

## **XVII Rechnungsrevisoren**

- 17.1 Zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist so anzusetzen, dass jährlich nur ein Revisor neu zu wählen ist.
- 17.2 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen (auch Zwischenrevisionen sind möglich) und hierfür zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **XVIII Finanzen**

- 18.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 18.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **XIX Schiessanlage Ebne**

### **19.1 Eigentumsverhältnis**

Die Schiessanlage „Ebne“ in Obersiggenthal, welche im Jahre 1971 in Betrieb genommen wurde, ist je zur Hälfte im Eigentum der beiden Schiessvereine.

- Freier Schiessverein Kirchdorf (FSK)
- Freischützen Obersiggenthal (FSO)

Davon ausgenommen ist der 300 Meter Scheibenstand inklusive Kugelfang, welche Eigentum der Gemeinde Obersiggenthal sind.

### **19.2 Verwaltung**

Die Schiessanlage wird durch eine Schiessanlageverwaltung (SV) von 5 Mitgliedern betreut. Die beiden Eigentümervereine FSK und FSO sind mit je 2 Mitgliedern in der SV vertreten. Das 5. Mitglied stellt die Pistolensektion Obersiggenthal (PSO), die als ständige Benutzerin der angegliederten Pistolen-Schiessanlage auch für deren Unterhalt verantwortlich ist. Die SV-Mitglieder werden von den Vereinen jeweils an deren Generalversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Organisation der Verwaltung und die Aufgaben der SV sind in einem separaten Reglement festgelegt.

## **XX Statutenrevision**

- 20.1 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Statuten revidiert werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

## **XXI Auflösung des Vereins**

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes
  - auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder
- 21.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von drei Vierteln an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Fusion ist das Vereinsvermögen sowie allfällig verbleibendes Vereinseigentum dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Bei Auflösung ohne Nachfolgeverein ist das Eigentum dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereines mit gleichem Zweck zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die ARWO Stiftung (arbeiten und wohnen Stiftung für Behinderte) in Wettingen.

## **XXII Inkraftsetzung**

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2015 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 8. Juli 1980 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.



**Genehmigt durch den Freien Schiessverein Kirchdorf**

Kirchdorf, 6. März 2015

Der Präsident



Mario Viel

Der Vizepräsident



Bruno Hitz

**Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband**

Ort / Datum Rudolfstetten, 27.03.2015

Der Präsident



Victor Hüsler

AL Administration



Brigitte Vogel

**Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau**

Ort / Datum: Aarau, 08.05.2015

Der Chef

